

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008

§/Artikel/Anlage

§ 97

Inkrafttretensdatum

27.06.2008

Außerkrafttretensdatum

30.09.2013

Text

VI. Teil: Enteignung für Zwecke der Luftfahrt.
Enteignungsrecht

§ 97. Das Eigentum und andere dingliche Rechte können entzogen oder beschränkt werden, wenn darauf im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden kann (Enteignung für Zwecke der Luftfahrt):

- a) im Bereich der Zivilluftfahrt
 - aa) zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen der Flugsicherung, oder
 - bb) zum Zweck der Errichtung oder Erweiterung eines Flugplatzes, oder
 - cc) zum Zweck der Beseitigung von Luftfahrthindernissen oder deren Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt, soweit die im § 96 hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen.
- b) im Bereich der Militärluftfahrt für Zwecke der Landesverteidigung.